

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 16. Juni 1989

113. Stück

276. Beschluß Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG/EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung der Anlagen I, II und III zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
277. Beschluß Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG/EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten“ zur Änderung des Anhangs II zum Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

276.

BESCHLUSS NR. 1/89 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG/EFTA „GEMEINSAMES VERSANDVERFAH- REN“

vom 3. Mai 1989 zur Änderung der Anlagen I, II und III zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren *), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anlage I zu dem Übereinkommen enthält insbesondere Vorschriften über die Möglichkeit eines Wechsels der Bestimmungszollstelle. Diese Vorschriften sind anzupassen, um auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen Waren bei der Ausfuhr aus den EFTA-Ländern Beschränkungen oder einer Abgabenerhebung unterworfen sind.

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den EFTA-Ländern zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sieht vor, daß die Verwendung von ergänzenden Listen zugelassen werden kann. Zum Zweck der Vereinfachung ist es angebracht, diese Möglichkeit auf gemeinsame Versandverfahren auszudehnen. Die Anlage II zu dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 ist daher zu ändern.

Im vereinfachten gemeinsamen Versandverfahren für die Beförderung von Waren in Großbehältern im Eisenbahnverkehr wird ein besonderes Beförderungspapier verwendet, das als Zollgutversandpapier gilt und als „Übergabeschein — TR“ bezeichnet wird.

Das Muster dieses Papiers ist unlängst geändert worden. Außerdem spricht nichts dagegen, daß die-

ses Papier von dem betreffenden Transportunternehmen für alle Beförderungen verwendet wird, auch wenn das vereinfachte gemeinsame Versandverfahren nicht in Anspruch genommen wird. Diese Reformen machen eine Reihe von technischen Änderungen der Vorschriften über dieses vereinfachte Verfahren erforderlich.

Es ist genauer festzulegen, welche Elemente ein Sichtvermerk auf den Versandpapieren T2L und gegebenenfalls T2L bis aufweisen muß, wenn diese Papiere von den Zollbehörden des Abgangslandes bescheinigt werden.

Es ist wünschenswert, die zugelassenen Versender von der Unterschriftsleistung auf den Versandpapieren T2L freizustellen, wenn diese Papiere im Wege einer elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt wurden.

Es erweist sich als zweckmäßig, die Gestaltung bestimmter im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens verwendeter Vordrucke zu vereinfachen, indem ihre mehrsprachige Bezeichnung durch einen Code ersetzt wird, der sie in Verbindung mit der Bezeichnung in der Sprache des Vordrucks kenntlich macht.

Anlage III zu dem Übereinkommen regelt die Einzelheiten des Druckes, des Ausfüllens und der Verwendung der Vordrucke für die Anmeldungen T1 und T2. Die Erfahrung hat die Notwendigkeit gezeigt, einige dieser Vorschriften klarer zu fassen. Die manuelle Bearbeitung der einzelnen Exemplare der Vordrucke für die Anmeldungen T1 und T2 würde durch eine farbliche Kennzeichnung dieser Exemplare erleichtert. Diese Anlage ist daher zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anlage I zu dem Übereinkommen wird wie folgt geändert:

Artikel 26 Absatz 4 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1987

„Ein solcher Wechsel der Bestimmungszollstelle wird jedoch nicht genehmigt, wenn der Versandschein T1 mit einem der nachstehenden Vermerke versehen ist.

- Salida de ¹⁾ sometida a restricciones
- Udførsel fra ¹⁾ undergivet restriktioner
- Ausgang aus ¹⁾ Beschränkungen unterworfen
- Εξοσος απο ¹⁾ υποκειμενη οε περιορισμουζ
- Export from ¹⁾ subject to restrictions
- Sortie de ¹⁾ soumise à des restrictions
- Uscita dalla (dall') ¹⁾ assoggettata a restrizioni
- Verlaten van ¹⁾ aan beperkingen onderworpen
- Saida da ¹⁾ sujeita a restrições
- Vienti ¹⁾ rajoitusten alaista
- Utflutningur fra ¹⁾ hadur takmörkunum
- Udførsel fra ¹⁾ underlagt restriksjoner
- Udførsel från ¹⁾ underkastad restriktioner
- Salida de ¹⁾ sujeta a pago de derechos
- Udførsel fra ¹⁾ betinget af afgiftsbetaling
- Ausgang aus ¹⁾ Abgabenerhebung unterworfen
- Εξοσος απο ¹⁾ υποκειμενη οε επιβαρυνση
- Export from ¹⁾ subject to duty
- Sortie de ¹⁾ soumise à imposition
- Uscita dalla (dall') ¹⁾ assoggettata a tassazione
- Verlaten van ¹⁾ aan belastingheffing onderworpen
- Saida da ¹⁾ sujeita a pagamento de imposições
- Vienti ¹⁾ maksujen alaista
- Gjaldskyldur utflutningur fra ¹⁾
- Udførsel fra ¹⁾ belagt med avgifter
- Udførsel från ¹⁾ underkastad avgifter“.

Artikel 2

Die Anlage II zu dem Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die zuständigen Zollbehörden eines Landes können als Ladelisten nach Artikel 1 Absatz 2 Listen zulassen, die nicht alle Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 1, Absatz 5 Buchstabe a, Absatz 9 Unterabsätze 2 und 3, sowie von Artikel 6 erfüllen.

Solche Listen dürfen nur zugelassen werden, wenn

- a) sie von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden,

¹⁾ In diesem Vermerk sind je nach Fall und in der Sprache des Vermerks die Worte „der Gemeinschaft“, „Finnland“, „Island“, „Norwegen“, „Österreich“, „Schweden“ oder „der Schweiz“ einzutragen.

- b) sie so gestaltet sind und ausgefüllt werden, daß sie ohne Schwierigkeiten von den Zollstellen und den statistischen Ämtern ausgewertet werden können,

- c) sie für jeden einzelnen Warenposten Angaben über Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung, das Versendungs- oder Ausfuhrland sowie die Rohmasse in Kilogramm enthalten.

(2) Als Ladelisten nach Absatz 1 können auch Listen, in denen die Waren beschrieben sind, zugelassen werden, die zum Zwecke der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten erstellt werden, selbst wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.“

2. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8 a eingefügt:

„Artikel 8 a

Die zuständigen Zollbehörden eines Landes können zulassen, daß Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden und denen nach Artikel 8 die Verwendung von Listen eines besonderen Musters gestattet ist, diese Listen auch für T1- und T2-Verfahren verwenden, die nur eine Warenart betreffen, soweit die Datenverarbeitungsprogramme dieser Unternehmen dies erforderlich machen.“

3. In der italienischen und portugiesischen Fassung erhält Artikel 38 Absatz 3 die folgende Fassung in der entsprechenden Sprache:

„(3) Bei der Bestimmungszollstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.“

4. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

Die Förmlichkeiten des T1- und T2-Verfahrens werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 45 bis 61 für die Beförderung von Waren in Großbehältern vereinfacht, die die Eisenbahnverwaltungen durch Beförderungsunternehmen mit einem Übergabeschein durchführen lassen, der in dieser Anlage als „Übergabeschein TR“ bezeichnet wird. Diese Beförderungen umfassen gegebenenfalls andere Beförderungsarten als den Transport auf dem Schienenweg bis zum Abgangsbahnhof des Abgangslandes sowie ab dem Bestimmungsbahnhof des Bestimmungslandes; diese Beförderungen können ferner Transporte umfassen, die zwischen den genannten Bahnhöfen auf dem Seeweg durchgeführt werden.“

5. Artikel 45 Absatz 3 Unterabsatz 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Diese Nummer besteht aus acht Ziffern, denen die Buchstaben TR vorangestellt sind.“

6. Artikel 45 Absatz 4 Unterabsatz 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Nachweisungen ist in das Feld für die Angabe der Anzahl der Nachweisungen in der rechten oberen Ecke des Übergabescheins TR einzutragen.“

7. Artikel 61 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Artikel 29 bis 58 schließen nicht die Möglichkeit aus, von den in der Anlage I geregelten Verfahren Gebrauch zu machen; in diesem Fall sind die Artikel 31 und 33 oder 47 und 50 anwendbar.“

8. Artikel 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall ist beim Ausfüllen des Internationalen Frachtbriefs oder des Internationalen Expreßgutscheins oder des Übergabescheins TR im Feld für die Angabe der Beilagen dieser Papiere deutlich erkennbar ein Hinweis auf das verwendete Versandpapier oder die verwendeten Versandpapiere einzutragen. Dieser Hinweis muß die Art, die ausstellende Zollstelle, das Datum und die Eintragsnummer jedes verwendeten Versandpapiers enthalten.“

Das Exemplar Nr. 2 des Internationalen Frachtbriefs oder des Internationalen Expreßgutscheins oder die Exemplare Nr. 1 und 2 des Übergabescheins TR sind ferner mit dem Sichtvermerk der Eisenbahnverwaltung zu versehen, in deren Bezirk der letzte mit der Durchführung des Versandverfahrens befaßte Bahnhof liegt. Diese Verwaltung gibt ihren Vermerk ab, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Warenbeförderung mit einem oder mehreren der genannten Versandpapiere erfolgt.

Endet ein in Absatz 1 und im ersten Unterabsatz dieses Absatzes bezeichnetes Versandverfahren in einem EFTA-Land, so kann dieses Land vorschreiben, daß das Exemplar Nr. 2 des Internationalen Frachtbriefs oder des Internationalen Expreßgutscheins oder die Exemplare Nr. 1 und 2 des Übergabescheins TR der Zollstelle vorzulegen sind, in deren Bezirk der letzte mit der Durchführung des Versandverfahrens befaßte Bahnhof liegt. Diese Zollstelle gibt darauf ihren Vermerk ab, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Warenbeförderung mit einem oder mehreren der genannten Versandpapiere erfolgt.“

9. Artikel 61 Absatz 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

10. Artikel 84 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag des Beteiligten versehen die Zollbehörden des Abgangslandes das Versandpapier T2L sowie gegebenenfalls das oder die Ergänzungsblätter T2L bis mit ihrem Sichtvermerk. Der Sichtvermerk muß die folgenden Angaben enthalten, die nach Möglichkeit in das Feld C (Abgangszollstelle) dieser Papiere einzutragen sind:

- a) auf dem Versandpapier T2L die Bezeichnung und den Stempel der Zollstelle, die Unterschrift des zuständigen Beamten, das Datum des Sichtvermerks und entweder eine Registriernummer oder die Nummer der Anmeldung zur Versendung oder zur Ausfuhr;
- b) auf dem Ergänzungsblatt T2L bis die Nummer, die auf dem Versandpapier T2L enthalten ist. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Zollstelle des Abgangslandes enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle beizusetzen.

Diese Papiere werden dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Versendung der Ware nach dem Bestimmungsland notwendigen Zollförmlichkeiten erfüllt sind.“

11. Artikel 85 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der obere Teil des in Artikel 6 Buchstabe b genannten Feldes ist zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T2L“ bestimmt; der untere Teil zur Aufnahme des Sichtvermerks, wie in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehen.“

12. Nach Artikel 92 wird folgender Artikel 92 a eingeführt:

„Artikel 92 a

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Versandpapiere T2L nicht zu unterzeichnen, sofern sie mit dem Abdruck des in Anhang IX zu dieser Anlage bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß sich der zugelassene Versender zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für die rechtlichen Folgen der Ausstellung aller Versandpapiere T2L, die den Abdruck des Sonderstempels enthalten, verantwortlich zu sein.

(2) Das gemäß Absatz 1 ausgestellte Versandpapier T2L muß in dem für die Unterschrift des zugelassenen Senders vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift

- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Δεν απαιτείται υπογραφή“,
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura
- Vaputtetu allekirjoituksesta
- Fratekid fyrir undirskrift
- Frittat for underskrift
- Befriad från underskrift“

Artikel 3

Die Anhänge II, III, IV und V der Anlage II zu dem Übereinkommen werden durch die Anhänge A, B, C und D dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 4

Die Anlage III zu dem Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Die einzelnen Exemplare der Vordrucke sind wie folgt farblich gekennzeichnet:

- a) in den Vordrucken nach den Mustern in den Anhängen I und III sind
 - die Exemplare 1, 2, 3 und 5 am rechten Rand mit einem durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen;
 - die Exemplare 4, 6, 7 und 8 am rechten Rand mit einem unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen versehen;

- b) in den Vordrucken nach den Mustern in den Anhängen II und IV sind die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 am rechten Rand mit einem durchgehenden und rechts davon mit einem unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen.

Diese Streifen sind etwa 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Vierecken und 3 mm Zwischenraum.“

2. In Anhang VII Titel II erhält der erste Unterabsatz unter der Überschrift „Feld Nr. 8: Empfänger“ folgende Fassung:

„Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person(en) oder Firma (Firmen), der (denen) die Waren auszuliefern sind. Die Vertragsparteien können jedoch zulassen, daß dieses Feld nicht ausgefüllt wird, wenn der Empfänger außerhalb des Gebietes der Vertragsparteien ansässig ist.“

3. In Anhang VII Titel II erhält der Text unter der Überschrift „Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern —

Container-Nr. — Anzahl und Art“ folgende Fassung:

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen; ist das Feld Nr. 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.“

4. In Anlage VII Titel II wird unter der Überschrift „Feld Nr. 35: Rohmasse“ folgender Unterabsatz angefügt:

„Enthält eine Anmeldung mehrere Warenarten, so genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 werden dann nicht ausgefüllt.“

5. In Anhang VIII erhält der Text unter der Überschrift „Feld 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art“ folgende Fassung:

„Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in dem Versandpapier erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben; als Warenbezeichnung gilt die übliche Handelsbezeichnung der Waren; ist das Feld Nr. 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern usw.) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.“

6. In Anhang VIII ist unter der Überschrift „Feld Nr. 35: Rohmasse“ folgender Unterabsatz anzufügen:

„Enthält ein Versandpapier T2L mehrere Warenarten, so genügt es, die gesamte Rohmasse nur im ersten Feld Nr. 35 anzugeben; die übrigen Felder Nr. 35 werden dann nicht ausgefüllt.“

Artikel 5

Die Vordrucke gemäß den Anhängen II, III, IV und V der Anlage II zu dem Übereinkommen

(Grenzübergangsscheine, Eingangsbescheinigungen, Bürgschaftsbescheinigungen und Sicherheitstitel) sowie die Vordrucke gemäß den Anhängen I bis IV der Anlage III (Einheitspapier), die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses verwendet wurden, können noch weiter verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 1, Artikel 2 Absätze 1, 2, 10, 11 und 12, Artikel 3 und Artikel 4 Absätze 2 bis 6 gelten ab 1. Oktober 1989.

Geschehen zu Innsbruck am 3. Mai 1989

Für den Gemischten Ausschuß:

Der Vorsitzende:

Dr. Gratschmayer eh.

Vranitzky

ANHANG III

TC 11 EINGANGSBESCHEINIGUNG

Die Zollstelle
 bescheinigt, daß ihr das am
 bei der Zollstelle unter Nr.
 eingetragene Versandpapier T 1, T 2, T 2 ES, T 2 PT (¹)
 Kontrollexemplar T 5
 übergeben, und daß bisher bei der darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt
 worden ist.

Stempel
 der
 Zollstelle

(Ort), den 19.....

Unterschrift

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG IV

T.C. 31 — BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG

(Vordersite)

1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	Jahr	2. Nummer
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)				
4. Bürge (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)				
5. Zollstelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)				
6. Bürgschaftssumme (in nationaler Währung)		in Ziffern		in Buchstaben
7. Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, daß dem obengenannten Hauptverpflichteten die Bewilligung erteilt worden ist, T 1/T 2/T 2 ES/T 2 PT-Verfahren in den nachstehenden Ländern, deren Namen nicht gestrichen sind, durchzuführen: BELGIEN DÄNEMARK DEUTSCHLAND GRIECHENLAND SPANIEN FRANKREICH IRLAND ITALIEN LUXEMBURG NIEDERLANDE PORTUGAL VEREINIGTES KÖNIGREICH ÖSTERREICH FINNLAND ISLAND NORWEGEN SCHWEDEN SCHWEIZ				
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich		(Ort), den		
Tag Monat Jahr				
(Ort), den				
(Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Bürgschaftsleistung)		(Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Bürgschaftsleistung)		

Zur Beachtung! Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrags ist die Bürgschaftsbescheinigung unverzüglich der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

9. Personen, die ermächtigt sind, Versandanmeldungen T 1/T 2/T 2 ES/T 2 PT für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen (Rückseite)			
10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)	10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)

(*) Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner im Feld II nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

ANHANG V

(Vorderseite)

TC 32 SICHERHEITSTITEL (PAUSCHALSICHERHEIT)	A 000 000
Aussteller: (Name oder Firma und Anschrift)	
(Bürgschaftserklärung angenommen am durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung)	
Dieser Titel gilt bis zu einem Betrag von 7 000 ECU für ein T 1/T 2/T 2 ES/T 2 PT-Verfahren, das spätestens am beginnt, und in dem als Hauptverpflichteter auftritt. (Name oder Firma und Anschrift)	
..... Unterschrift des Hauptverpflichteten ⁽¹⁾	 Unterschrift und Stempel des Ausstellers
..... ⁽¹⁾ Unterschrift freibleibend	

(Rückseite)

Von der Abgangszollstelle auszufüllen!	
Versandverfahren durchgeführt mit Versandpapier T 1/T 2/T 2 ES/T 2 PT, eingetragen am..... unter der Nr. bei der Zollstelle	
..... Stempel	 Unterschrift

277.**BESCHLUSS NR. 1/89 DES GEMISCHTEN
AUSSCHUSSES EWG/EFTA****„Vereinfachung der Förmlichkeiten“
vom 3. Mai 1989****zur Änderung des Anhangs II zum Übereinkommen
zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Waren-
verkehr****DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —**

gestützt auf das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr *) insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II regelt die Einzelheiten des Drucks, des Ausfüllens und der Verwendung des Einheitspapiers. Die Erfahrung hat gezeigt, daß einige dieser Bestimmungen klarer formuliert werden müssen. Die manuelle Bearbeitung der einzelnen Exemplare des Einheitspapiers wird durch eine farbliche Kennzeichnung dieser Exemplare erleichtert. Der genannte Anhang ist entsprechend zu ändern. Artikel 4 Absatz 3 fünfter Gedankenstrich des Übereinkommens bleibt unberührt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Folgender Absatz wird bei Artikel 2 des Anhangs II zu dem Übereinkommen eingefügt:

„(1a). Die einzelnen Exemplare der Vordrucke sind wie folgt farblich gekennzeichnet:

- a) In den Vordrucken nach den Mustern in den Anlagen 1 und 3 zu Anhang I sind
 - die Exemplare 1, 2, 3 und 5 am rechten Rand mit einem durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen,
 - die Exemplare 4, 6, 7 und 8 am rechten Rand mit einem unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen versehen;
- b) in den Vordrucken nach den Mustern in den Anlagen 2 und 4 zu Anhang I sind die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 am rechten Rand mit einem durchgehenden und rechts davon mit einem unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen versehen.

Diese Streifen sind etwa 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Vierecken und 3 mm Zwischenraum.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 634/1987

Artikel 2

Abschnitt I „Förmlichkeiten im Ausfuhrland“ des Titels II der Anlage 3 zu Anhang II zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Unterabsatz 2 des Punktes „Feld Nr. 8: Empfänger“ erhält folgende Fassung:
„Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist die Verwendung dieses Feldes den Vertragsparteien freigestellt. Für das Versandverfahren ist die Verwendung dieses Feldes obligatorisch; im Versandverfahren können die Vertragsparteien jedoch zulassen, daß dieses Feld nicht ausgefüllt wird, wenn der Empfänger außerhalb des Gebietes der Vertragsparteien ansässig ist. Die Angabe der Kennnummer ist in diesem Stadium freigestellt.“
2. Der erste Unterabsatz des Punktes „Feld Nr. 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Container-Nr. — Anzahl und Art“ erhält folgende Fassung:
„Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe ‚lose‘; die übliche Handelsbezeichnung der Waren ist in allen Fällen einzutragen; für die Ausfuhrförmlichkeiten muß diese Bezeichnung die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist das Feld Nr. 33 ‚Warennummer‘ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einreihung der Waren möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern usw. . . .) verlangten Angaben enthalten. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.“

Artikel 3

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses in Gebrauch befindliche Vordrucke können noch weiter verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Artikel 2 gilt jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1989.

Geschehen zu Innsbruck am 3. Mai 1989.

Für den Gemischten Ausschuß:
Der Vorsitzende:

Dr. Gratschmayer eh.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.